

agrar

Steuern. Recht. Betriebsführung. Für Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft



Schwerpunkt

Klimawandel

**Die Rolle von Kohlenstoff
und Treibhausgasen**

SEITE 4



Ernst Gossert
Steuerberater bei Ecovis in München

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

der durch Menschen verursachte Treibhauseffekt verändert das Klima mit zahlreichen Folgen. In der Diskussion, was Landwirtinnen und Landwirte beitragen, finden sich zum Klimaschutz oft falsche Aussagen, die den Tatsachen nicht entsprechen. Dazu gehört etwa das Argument, dass landwirtschaftliche Erzeugnisse Kohlenstoffdioxid binden und so das Klima schützen. Dr. Mathias Effenberger von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL), Institut für Landtechnik und Tierhaltung, erklärt, welchen Herausforderungen Landwirtinnen und Landwirte wirklich gegenüberstehen (ab Seite 4).

Wollen Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe Steuern sparen und planen deshalb, ihren Betrieb in eine Kapitalgesellschaft umzuwandeln, müssen sie genau hinsehen. Denn nicht für alle Betriebe eignet sich diese Rechtsform (Seite 8). Für Pauschalierer sieht es künftig düster aus, denn der Gesetzgeber will die Steuersätze absenken (Seite 11). Wenigstens gibt es einen kleinen Lichtblick. Die Tarifglättung, die die Progressionsschwankungen ertragreicher und ertragsarmer Jahre mildert, soll für die kommenden Jahre ausgeweitet werden (Seite 10).

Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen.

Ihr
Ernst Gossert

Inhalt

3 Kurz & bündig

Aktuelle Informationen aus Steuern und Recht

4 Klimawandel

Können landwirtschaftliche Erzeugnisse den Ausstoß von Treibhausgasen kompensieren? Dieser Frage geht Gastautor Dr. Mathias Effenberger von der LfL nach und erklärt, warum das nicht so einfach ist



7 Erfolgsgeschichte Gut Piesing

Das Unternehmerpaar Monika und Sepp Raab hat den Pferdehof Gut Piesing erfolgreich umgestaltet und ihn seiner jeweiligen Lebenssituationen angepasst

8 Holding in der Landwirtschaft

Wer als Steuersparmodell eine Kapitalgesellschaft gründen will, sollte gut überlegen, ob diese Rechtsform zu seinem Betrieb passt

10 Tarifglättung

Der Gesetzgeber will die für Landwirte vorteilhafte Regelung auf die kommenden Jahre ausweiten

11 Umsatzsteuerpauschalierung

Pauschalierer verlieren durch die Absenkung der Steuersätze Geld. Sie sollten über eine Regelbesteuerung nachdenken

12 Meldungen

Doppelte Steuer ist fällig; Ecovis begrüßt Sie auf der Rottalschau; Vertrag ist Vertrag bei Austragsleistungen



Liebhabeprüfung bei Betriebseinbringung

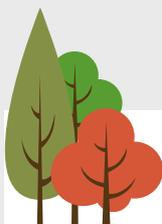
Wer als Landwirt über viele Jahre nur Verluste erwirtschaftet, steht unter dem Verdacht der Liebhaberei. Das Finanzamt betrachtet den Betrieb als Folge der fehlenden Gewinnerzielungsabsicht als privates Vergnügen und lässt erklärte Verluste nicht zum Abzug zu. Als Gegenbeweis muss der Betriebsinhaber eine positive Totalgewinnprognose vorlegen. Rechnerisch muss also zwischen Betriebseröffnung und -aufgabe eine schwarze Null stehen. Bringt ein Landwirt seinen Betrieb in eine Personengesellschaft ein, ist nach Ansicht des Bundesfinanzhofs (BFH) der zeitliche Maßstab für die Beurteilung der Gewinnerzielungsabsicht der Zeitraum von der Gründung des Einzelunternehmens bis zur Einbringung in die Gesellschaft. Durch die Einbringung hat der Landwirt seinen Betrieb quasi verkauft und beendet. Und bei dem früheren Einzelunternehmen und der Gesellschaft handelt es sich dann um zwei selbstständige Betriebe. Allerdings dürfen Landwirte bei der Prüfung des Totalgewinns stille Reserven, die noch nicht realisiert wurden und die im Falle eines Betriebsverkaufs zu versteuern wären, einrechnen. Das gilt auch dann, wenn die stillen Reserven nicht schon bei Betriebsbeginn berücksichtigt wurden (BFH-Urteil vom 13. Dezember 2023, VI R 3/22).

Nur einmal im Leben: Halbe Steuer bei Betriebsaufgabe

Die Finanzverwaltung gewährt den halben Steuersatz bei der Einkommensteuer für die Aufgabe oder den Verkauf landwirtschaftlicher Betriebe. Den kann in Anspruch nehmen, wer das 55. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd berufsunfähig ist. Allerdings gibt es den Steuervorteil nur einmal im Leben. Deshalb ist sorgfältig zu überlegen, wann man den halben Steuersatz beantragt. Es kommt allerdings auch vor, dass das Finanzamt ohne Antrag die Steuerermäßigung gewährt. Hier ist Vorsicht angesagt, so der Bundesfinanzhof (BFH). Wer den halben Steuersatz akzeptiert, hat diesen – auch ohne Antrag – verbraucht. Man müsste also gegen den Steuerbescheid vorgehen und das Finanzamt verpflichten, den ermäßigten Steuersatz zu streichen, sofern dieser für später eingeplant ist (BFH-Urteil vom 28. September 2021, VIII R 2/19).

Finanzverwaltung lenkt ein

Nach der Strafnorm des Paragraphen 14c Umsatzsteuergesetz kann ein Landwirt (auch Pauschalierer) für einen unrichtigen oder unberechtigten Steuerausweis in seiner Rechnung in Haftung genommen werden. Er muss dann die falsche Steuer ans Finanzamt abführen. Das hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) Ende 2022 eingeschränkt. Die Finanzverwaltung schließt sich dem nun teilweise an und regelt, dass der Betriebsinhaber den falschen Steuerbetrag nicht ans Finanzamt abführen muss, wenn er die Rechnung an einen Endverbraucher stellt. In diesen Fällen entsteht für den Fiskus kein Steuerschaden. Nach Auffassung der Finanzverwaltung gilt dies allerdings nur bei einem unrichtigen Steuerausweis (BMF-Schreiben vom 7. Februar 2024 und EuGH vom 8. Dezember 2022, C 378/21).



Verteilung von Nutzungsentschädigungen bei Ausgleichsflächen erschwert

Sind für Baumaßnahmen und andere vergleichbare Projekte naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, sind immer wieder Landwirte die ersten Ansprechpartner, um die dafür benötigten Flächen zur Verfügung zu stellen. Bei der steuerlichen Beurteilung der durchaus lukrativen Einnahmen stellt sich die Frage, welchen Anteil sich der Fiskus an den Nutzungsentschädigungen holt. Entscheidend ist, ob Landwirte die Einnahmen sofort oder idealerweise über einen langen Zeitraum verteilt versteuern können.

Im Streitfall hatte der ehemalige Landwirt Flächen zur Nutzung für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen und zur Generierung von Ökopunkten zur Verfügung gestellt. Der Nutzungsvertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und lässt sich frühestens nach Ablauf von 30 Jahren kündigen. Da sich die Flächen nach der Betriebsaufgabe im Privatvermögen befanden, sah das Finanzamt Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, lehnte aber eine Verteilung der Einnahmen auf die beantragten 20 Jahre ab. Einspruch, Klage und Revision blieben erfolglos. Auch nach Ansicht der Richter des Bundesfinanzhofs (BFH) setzt eine Verteilung der Einnahmen aus den Ausgleichsflächen zwar nicht voraus, dass die genaue Zeitdauer der Nutzungsüberlassung bereits fest vereinbart ist. Die Zeitdauer muss jedoch anhand objektiver Umstände, gegebenenfalls durch eine Schätzung, zumindest bestimmbar sein. Daran scheiterte der Grundstückseigentümer (BFH-Urteil vom 12. Dezember 2023, IX R 18/22).



SCHWERPUNKT
Klimawandel

Klimawandel

Landwirtschaftliche Erzeugnisse sind keine „Kohlenstoff-Senken“

Kann die landwirtschaftliche Erzeugung mittels „Carbon Farming“ als Kohlenstoff-Senke fungieren und hierdurch den Ausstoß von Treibhausgasen kompensieren? Dieser Frage geht der Beitrag mit dem Fokus auf die klimawirksamen CO₂-Emissionen nach.

Die Annahme, dass die landwirtschaftliche Erzeugung als Kohlenstoff-Senke fungieren kann, ist wissenschaftlich betrachtet äußerst fragwürdig. Humus in den Böden aufzubauen oder zu erhalten, ist jedoch unverzichtbar, um unter den Auswirkungen des Klimawandels die Produktivität der landwirtschaftlich genutzten Flächen zu sichern. Die zunehmende Brisanz der Klimakrise führt dazu, dass in der Diskussion über die Rolle der Landwirtschaft zu deren Bewältigung teilweise eine unzulässige Verkürzung von Fakten vorgenommen wird. Beispiele: Die Landwirtschaft „binde“ in ihren Erzeugnissen große Mengen von Kohlenstoffdioxid (CO₂), das der-

zeit bedeutsamste Treibhausgas (THG), und „schütze somit das Klima“; oder: landwirtschaftlich genutzte Böden könnten ergiebige „Kohlenstoff-Senke“ fungieren. Solche Behauptungen führen aber in die Irre – die wirklichen Herausforderungen für Landwirtinnen und Landwirte in Zeiten des Klimawandels liegen ganz woanders.

Globale Erwärmung und deren Auswirkungen auf die Landwirtschaft

Der Grundmechanismus der menschengemachten globalen Erwärmung besteht in der Beeinflussung der Strahlungsbilanz der Erde, vor allem durch Veränderungen in der Zusammensetzung der Atmosphäre. Der

Ausstoß großer Mengen an THG verursacht einen positiven Strahlungsantrieb (Treibhauseffekt) und in der Folge eine Erwärmung der Erdoberfläche. In der öffentlichen Debatte weitaus weniger präsent ist der Ausstoß von Aerosolen. Das sind feste oder flüssige „Schwebeteilchen“, welche die Solarstrahlung verstärkt reflektieren und somit den Strahlungsantrieb verringern. Bis etwa im Jahr 1970 war der Nettoeffekt der gegenläufigen Wirkung von THG und Aerosolen nur leicht positiv, und der beobachtete Anstieg der mittleren Oberflächentemperatur der Erde gegenüber der vorindustriellen Zeit blieb mit rund 0,2 Grad gering.

Seither hat der positive Strahlungsantrieb infolge des Ausstoßes von Treibhausgasen (14. April 2024: <https://gml.noaa.gov/aggi/aggi.html>) um rund die Hälfte zugenommen, während durch Maßnahmen zur Luftreinhaltung deutlich weniger Aerosole emittiert wurden. In der Folge hat sich die Erdoberfläche bis heute im Mittel um weitere 0,9 Grad erwärmt – die Landflächen mit 1,44 Grad wesentlich stärker als die Ozeane mit 0,66 Grad. In Deutschland (und in Mitteleuropa insgesamt) war die Erwärmung gegenüber dem globalen Mittelwert nochmals stärker ausgeprägt und betrug in diesem Zeitraum mehr als 1,8 Grad (29. April 2024: www.dwd.de/DE/leistungen/besondereereignisse/temperatur/20200128_vergleich_de_global.html).

Die negativen Auswirkungen des Klimawandels auf die Landwirtschaft hierzu-lande begründen sich nicht direkt und in erster Linie auf den Anstieg der mittleren Temperaturen, sondern vor allem auf die damit verbundene Zunahme an Extremwettererscheinungen wie ausgedehnten Dürreperioden, Starkregen, Hagel oder Hitzewellen. Verbunden mit diesen Phänomenen,

die voraussichtlich an Häufigkeit und Intensität zunehmen werden, sind drastisch steigende Kosten durch Ernteausfälle und Kosten für notwendige Investitionen für Vorsorgemaßnahmen.

Die Landwirtschaft als Quelle von Treibhausgasen

In der EU-27 sind dem Sektor Landwirtschaft knapp elf Prozent der gesamten CO₂-Äquivalent-Emissionen zuzuordnen (Angaben 2022 für die EU-27, 29. April 2024: <https://www.eea.europa.eu/data-and-maps/data/data-viewers/greenhouse-gases-viewer>). Im deutschen Emissionsinventar beträgt dessen Anteil rund sieben Prozent. Für den CO₂-Ausstoß der landwirtschaftlichen Produktion sind im Wesentlichen vier Prozesse maßgeblich:

1. Die Kalkung von Böden mit etwa 0,3 Prozent des gesamten CO₂-Emissionsinventars.
2. Die Anwendung von Harnstoff und anderen kohlenstoffhaltigen Düngemitteln (im Gesamtinventar vernachlässigbar).
3. Die Nutzung fossiler Kraft-/Brennstoffe mit knapp einem Prozent des Gesamtinventars.

4. Die Bewirtschaftung von „organischen Böden“, also entwässerten Moorböden.

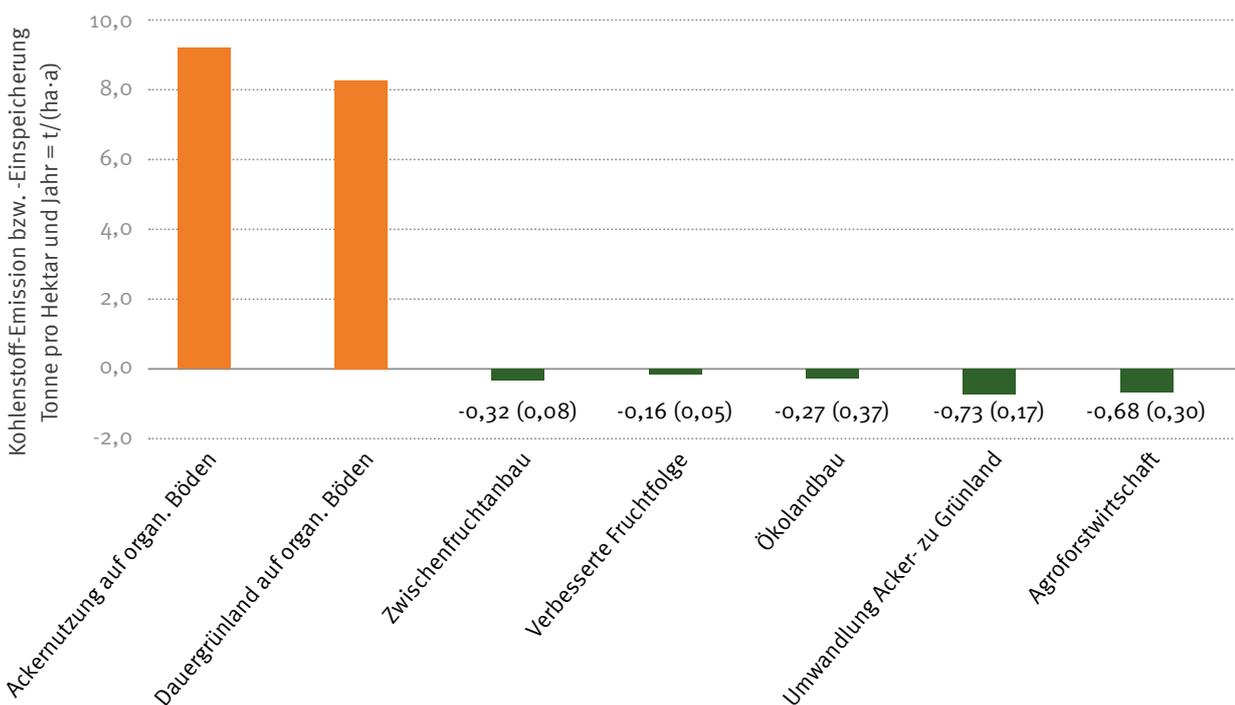
Die Bewirtschaftung entwässerter Böden verursachte im Jahr 2022 knapp sechs Prozent der gesamten deutschen CO₂-Emissionen. Im Inventar wird sie aber nicht der Landwirtschaft, sondern dem Sektor Landnutzung zugerechnet.

Kohlenstoff-Kreislauf und Klimawandel

In der öffentlichen Diskussion über die spezielle Bedeutung der Landwirtschaft für den Kohlenstoff-Kreislauf und den Klimaschutz werden die Begriffe Bindung, Speicher oder Senke für CO₂/Kohlenstoff (C) häufig nicht sauber voneinander getrennt. Zur begrifflichen Klarstellung:

- Als Kohlenstoff (C)-Senke gilt ein natürliches oder technisches System, das kontinuierlich C in Form von CO₂ aus der Atmosphäre aufnimmt und dauerhaft, über Jahrzehnte hinweg, festlegt.
- C-Speicher wird oftmals synonym zur C-Senke verwendet, macht jedoch keine nähere Aussage zum Umfang und zur Dauer der Festlegung von Kohlenstoff.

Emissionsraten: Ausstoß landwirtschaftlicher Nutzungsarten



Quelle: Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft



- C-Bindung bezeichnet im vorliegenden Zusammenhang die Umwandlung von CO₂ in pflanzliche Biomasse durch den Prozess der Photosynthese.
- Zu ergänzen ist der Begriff C-Pool zur Charakterisierung von Systemen wie Wäldern, Ackerböden oder Mooren, die große Mengen an C in Form von Huminen, Cellulose, Hemicellulose und Lignin speichern. Während im Forst nahezu die Hälfte des organischen C im Holzbestand gebunden ist, befinden sich unter landwirtschaftlicher Nutzung 94 Prozent des C-Pools als Humus im Boden.

Wenn aus einem C-Pool dauerhaft CO₂ in die Atmosphäre freigesetzt wird, wie es in besonders hohem Maße bei der landwirtschaftlichen Nutzung von Moorböden der Fall ist, so trägt dies prinzipiell zur globalen Erwärmung bei. In die entgegengesetzte Richtung sollen Maßnahmen des „Carbon Farming“ wirken, die auf eine Einspeicherung von CO₂ durch den Aufbau des Humuskörpers in mineralischen Böden abzielen. Darunter fallen beispielsweise ein gezielter Zwischenfruchtanbau, die Umstellung auf Ökolandbau oder weiterreichende Maßnahmen wie die Agroforstwirtschaft (siehe Abbildung Seite 5). In jüngster Zeit bieten privatwirtschaftliche Unternehmen in Form

von „Humuszertifikaten“ Landwirtinnen und Landwirten die Möglichkeit, für Maßnahmen zur Erhöhung des Bodenkohlenstoffgehalts eine Vergütung aus dem Handel mit CO₂-Zertifikaten zu erhalten.

Hierzu sollte man wissen, dass belastbare Messungen zur Änderung des Humusvorrats einen Beobachtungszeitraum von mindestens zehn Jahren erfordern, während bei „Humuszertifikaten“ Kontrollzeiträume von lediglich drei bis fünf Jahren üblich sind. Zudem muss man sich folgenden Sachverhalt bewusst machen: Um tatsächlich die globale Erwärmung zu begrenzen oder langfristig umzukehren, muss CO₂ aus der Atmosphäre (und den Ozeanen, die mit dieser im Austausch stehen) entnommen und in einer geologischen oder gleichwertigen technischen Senke dem C-Kreislauf sicher und permanent entzogen werden. Die C-Pools in der Biosphäre bilden jedoch keine solchen sicheren C-Senken. Sie können in Abhängigkeit von der Bewirtschaftungsweise und den klimatischen Bedingungen selbst wieder zu C-Quellen werden.

Vor diesen Herausforderungen steht die Landwirtschaft

Eine Kernaufgabe von Landwirtinnen und Landwirten besteht darin, die Acker- und

Grünlandböden mit den darin enthaltenen C-Pools möglichst nachhaltig zu bewirtschaften. Aufbau und Erhalt des Humuskörpers ist jedoch nicht auf den Aspekt der Kohlenstoffflüsse zu reduzieren, denn ein standortangepasster Humusgehalt ist auch essenziell für eine gute Aggregatstabilität, eine hohe Infiltrationsleistung, ein aktives Bodenleben und somit die Sicherung der Bodenfruchtbarkeit. Da mit weiter steigenden Temperaturen ein beschleunigter Humusabbau zu erwarten ist, wären allein zur Stabilisierung der Humusvorräte die Biomasseeinträge signifikant zu steigern. Die humusmehrende oder -erhaltende Flächenbewirtschaftung ist also eine Daueraufgabe, um die Anbausysteme widerstandsfähiger gegenüber den Folgen des Klimawandels zu machen.

Um hierfür einen zusätzlichen Anreiz zu schaffen, wäre eine Förderung beispielsweise im Rahmen der Gemeinsamen Europäischen Agrarpolitik wesentlich effektiver als aus wissenschaftlicher Sicht fragwürdige und für den Klimaschutz letztlich unwirksame „Humuszertifikate“.



Autor:

Dr. Mathias Effenberger, Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL), Institut für Landtechnik und Tierhaltung
Mathias.Effenberger@lfl.bayern.de

☰ Das könnte Sie auch interessieren

Informationen zu den verwendeten Quellen und zur Literatur beim Autor. Eine Langfassung des Beitrags lesen Sie in „Schule und Beratung“ 1-2/2024, Seite 57 bis 60:

https://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/service/dateien/sub_heft_1_2_24_bf.pdf





Foto links: Der Pferdehof Gut Piesing. Monika und Sepp Raab (Foto Mitte und Foto rechts) haben den Hof zu einem erfolgreichen Geschäft aufgebaut – mit Unterstützung von Ecovis und Tobias Kieferle (Foto Mitte zwischen den Eheleute Raab und rechts).

Erfolgsgeschichte: Gut Piesing

Flexibel wirtschaften für mehr Erfolg und Zufriedenheit

Das Unternehmerpaar Raab betreibt die Pferdepenion Gut Piesing in der Nähe von Freising in Bayern. Mit immer neuen Ideen und Anpassungen haben sie ein erfolgreiches Geschäft geschaffen, das jederzeit zu ihrer Lebenssituation passt.



„Sich neuen Herausforderungen zu stellen, kann sich auch finanziell auszahlen.“

Andreas Gallersdörfer

Steuerberater bei Ecovis in Dingolfing

Monika und Sepp Raab gehören zu jenen Unternehmern, die einen Branchenwechsel gewagt haben. Die beiden haben zwei Kinder, Sepp Raab arbeitete bei BMW als Maschinenbauer, seine Frau war in der IT tätig. „Wir haben eine neue Herausforderung gesucht. Als wir hörten, dass ein Pferdehof in der Region zum Verkauf stand, haben wir nicht lange gezögert, auch wenn Gebäude und Ställe sanierungsbedürftig waren“, erzählt Sepp Raab.

Tiere und Menschen sollen sich wohlfühlen

Das Ehepaar machte sich an die Arbeit: „Wir wollten einen Betrieb schaffen, in dem

nicht nur die Pferde unter guten Bedingungen leben, sondern sich auch die Menschen wohlfühlen“, berichtet Monika Raab. Von ihr stammen viele Ideen für die Hofgestaltung, von der Wegführung über die Neupflanzung von mehr als 200 Bäumen und Sträuchern. Außerdem investierten sie in die Ställe und schufen vier Wohnungen auf dem Hof, die dauerhaft vermietet sind. Eine neu installierte Solaranlage versorgt den Betrieb heute mit grünem Strom. 2010 wurde darüber hinaus eine neue Reithalle gebaut, die Turnierbedingungen bietet.

So erfolgreich Sanierungen und Betrieb verliefen, so kräftezehrend waren diese Aufgaben. Deshalb beschlossen Monika und Sepp Raab vor einigen Jahren, dass es Zeit für Veränderungen sei. „Wir wollten weniger im täglichen Geschäft eingebunden sein, ohne die Fäden ganz aus der Hand zu geben“, erzählt Monika Raab. Um den Wunsch nach dieser Altersteilzeit wahr werden zu lassen, wurde der Pferdehof zunächst an den Pferdeshow-Veranstalter Apassionata verpachtet. Als der Vertrag auslief, übernahm der Unternehmensberater Tobias Kieferle, selbst erfahrener Landwirt, vorübergehend die Betriebsleitung, um so die Veränderungen vor Ort direkt begleiten und in enger Absprache mit dem Unternehmerehepaar umsetzen zu können.

Steuern und Recht aus einer Hand

Auf Empfehlung eines anderen Mandanten beraten die Experten von Ecovis das Ehepaar Raab schon seit Beginn des Kaufprozesses und standen in den Folgejahren auch bei allen weiteren Fragen rund um die Themen Steuer und Betriebsprüfungen, Lohnabrechnung und Buchhaltung zur Seite. Die Gründung der Familiengesellschaft zur rechtzeitigen Regelung der Vermögensnachfolge wurde ebenfalls gemeinsam von Ecovis-Steuerberatern und -Rechtsanwälten begleitet. „Wir waren zu jedem Zeitpunkt von der intensiven Betreuung beeindruckt“, sagt Sepp Raab.

Über Gut Piesing

Übernommen im Jahr 1999 von Monika und Sepp Raab, wurde Gut Piesing zu einer modernen Pferdepenion entwickelt. Zwei Festangestellte verantworten heute den Betrieb der Reitanlage, unterstützt von weiteren freiberuflichen Mitarbeitenden. Organisatorische Umstrukturierungen erlauben dem Ehepaar, heute ihre Altersteilzeit zu genießen und weiterhin vom Geschäft zu profitieren. www.gut-piesing.de



Holding in der Landwirtschaft

Es ist nicht alles Gold, was glänzt

*So schön es auch sein mag, weniger Steuern zu zahlen, so genau sollte man hinschauen,
wenn Ratgeber als Mittel zum Zweck eine Kapitalgesellschaft empfehlen.
Denn ob sie zu den Betriebsstrukturen in der Land- und Forstwirtschaft passt, ist eine große Frage.*

Sich über Steuerfragen Gedanken zu machen, kostet Unternehmer zwar Zeit – der Aufwand kann sich aber finanziell lohnen. Wer das Web durchpflügt, landet bei diesem Thema immer wieder bei den gleichen Empfehlungen: „Errichten Sie eine Holding, möglichst doppelstöckig! So belastet der Fiskus Ihre Finanzen nur noch minimal. Ihre Steuerbelastung sinkt von 45 Prozent auf 1,5 Prozent.“ Die Rechenbeispiele dazu ähneln sich stets. Der Weg dahin geht über Kapitalgesellschaften. Denn eine GmbH zahlt nur 15 Prozent Körperschaftsteuer. Es gibt keine steigende Progression, die 15 Prozent fallen vom ersten Euro bis zum Millionengewinn an. Demgegenüber steht die Einkommensteuerbelastung bei natürlichen Personen, ob nun Einzelunternehmer oder Gesellschafter von Personengesellschaften. Hier wird mit dem Spit-



„Fragen Sie uns, ob eine Kapitalgesellschaft für Ihren Betrieb von Vorteil ist.“

Anja Weißflog

Steuerberaterin bei Ecovis in Chemnitz

zensteuersatz von 42 Prozent oder bei der Reichensteuer mit 45 Prozent ab einem Einkommen von 250.000 Euro gerechnet. Weiterhin zahlt die natürliche Person in diesen Einkommensbereichen den Solidaritätszuschlag und konfessionsabhängig die Kirchensteuer. Vereinfacht gesagt liegt der Steuervorteil bei mindestens 30 Prozent.

Trägerische Rechenbeispiele

Steigt man tiefer ein, stellt man fest, dass bei diesen Gestaltungen die Gewerbesteuer noch zu berücksichtigen ist. Denn Kapitalgesellschaften gelten kraft Gesetzes immer als Gewerbebetriebe und zahlen grundsätzlich diese Steuer. Je nach Hebesatz kann hier eine weitere Steuerabgabe von etwa 15 Prozent anfallen. In Summe ist die GmbH dann mit 30 Prozent belastet – was aber immer noch unter der Einkommensteuer



liegt. Bei gewerblichen Einzelunternehmern fällt natürlich auch Gewerbesteuer an, zum Beispiel bei einem Lohnunternehmen. Im Regelfall wirkt sie sich aber nicht aus, weil sie auf die Einkommensteuerschuld angerechnet wird.

Und wie kommt man jetzt auf eine Steuerbelastung von 1,5 Prozent? Das funktioniert durch die „doppelstöckige Holding“, bei der der Gesellschafter der GmbH wiederum eine GmbH ist. Die Gewinnausschüttungen sind bei der Ober-GmbH zu 95 Prozent steuerfrei, sodass die in der Holding ankommenden Gewinne nur mit 1,5 Prozent belastet sind. Nicht berücksichtigt ist hierbei, dass im operativen Bereich zusätzliche und höhere Steuern anfallen. So schön sich die 1,5 Prozent anhören, so sehr ist auf die damit verbundenen Einschränkungen zu achten.

Bei der Gewinnausschüttung lauert die Falle

Während im Einkommensteuerbereich Gewinnentnahmen, beispielsweise für private Zwecke oder andere Investitionen ohne Zusatzsteuer möglich sind, greift bei der GmbH die Ausschüttungssteuer. Zahlt die GmbH ihre versteuerten Gewinne an den Gesellschafter aus, wird darauf nochmals Ertragsteuer in Form der 25-prozentigen Kapitalertragsteuer fällig. Addiert man die zur laufenden Gewinnbesteuerung hinzu, befindet man sich ebenfalls im Spitzensteuerbereich von rund 47 Prozent.

Der stets herausgestellte Vorteil der Kapitalgesellschaften liegt darin, dass zwar Körperschaft- und Gewerbesteuer grundsätzlich auch gleich anfallen. Die Kapitalertragsteuer hängt aber vom Ausschüttungsverhalten ab. Sie wird erst fällig, wenn die Gewinne tatsächlich ausgezahlt werden. „Je länger die Gewinne in der GmbH verbleiben, umso später fällt die Steuer an“, sagt Ecovis-Steuerberaterin Anja Weißflog in Chemnitz. Berücksichtigt man den Zinseszinsseffekt, ist eine erhebliche Reduzierung der Steuerbelastung möglich.

Für Landwirte stellt sich damit die Frage, ob und in welchem Umfang sie mit einer Kapitalgesellschaft in ihren bereits vorhandenen Betriebsstrukturen arbeiten können. Ist der Betriebsinhaber auf Ausschüttungen angewiesen? Wo benötigt er das Geld für Investitionen? Sollen anstelle von Ausschüttungen die Gelder als Darlehen ausbezahlt oder die Beträge über Geschäftsführergehälter abgezogen werden? Als Nächstes ist zu prüfen, wie sich bei landwirtschaftlichen Betrieben diese Betriebsstruktur erreichen lässt: Will der Landwirt den ganzen Betrieb in die GmbH einbringen oder will er ihr nur die Betriebsflächen zur Nutzung überlassen?

Die Kosten der Übertragung nicht vergessen

Die Übertragung eines Hofes auf eine GmbH kostet natürlich, angefangen beim Notar über das Grundbuchamt bis hin zur Grund-

erwerbsteuer. Alternativ ließe sich über eine Betriebsverpachtung nachdenken. Auf die Pachten ist dann aber weiter die hohe Einkommensteuer fällig. Nur der Gewinnanteil, der in der GmbH verbleibt, kommt in den Genuss der niedrigeren Belastung.

„Es sind durchaus Vorteile durch eine GmbH in der Land- und Forstwirtschaft denkbar. Aber die Steuer ist nicht alles. Bei den Modellberechnungen bleiben die außersteuerlichen Faktoren unberücksichtigt, die gerade in der Land- und Forstwirtschaft umfangreich und wichtig sind“, sagt Ecovis-Expertin Weißflog. ●

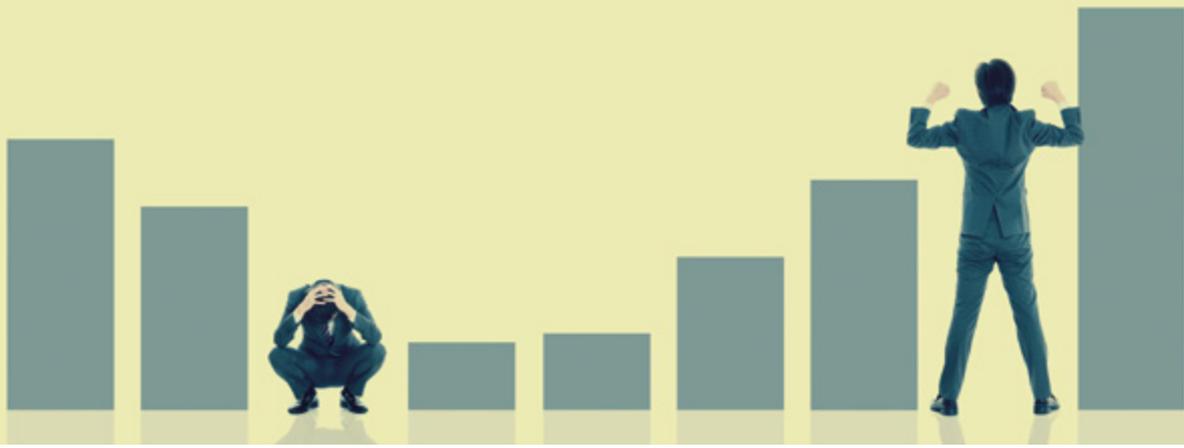
Sie haben Fragen?



Gern hilft Ihnen Ihr persönlicher Ecovis-Berater weiter.

Sie sind noch nicht bei Ecovis? Auf unserer Website finden Sie einen Berater in Ihrer Nähe www.ecovis.com/beratersuche





Tarifglättung

Es geht in die Verlängerung

Um Progressionsschwankungen bei einem Wechsel von ertragreichen und ertragsarmen Jahren abzumildern, gibt es seit 2014 die Tarifglättung. Die für Landwirtinnen und Landwirte vorteilhafte Regelung will der Gesetzgeber nun voraussichtlich auch auf die kommenden Jahre ausweiten.

Die Vorschrift des Paragraphen 32c Einkommensteuergesetz soll Gewinn sprünge und die daraus resultierenden Einkommensteuerbelastungen für Landwirte abmildern. Dazu werden die Gewinne und Verluste aus den Betrieben im Rahmen einer Durchschnittsberechnung auf jeweils drei Jahre gleichmäßig verteilt, um die Progressionswirkung des Steuertarifs zu reduzieren. In der Masse gab es dadurch bislang zwar keine hohen Erstattungen, aber in Einzelfällen führte die Regelung durchaus zu erheblichen Steuererminderungen.

In der derzeitigen politischen Diskussion um die Stärkung der Land- und Forstwirtschaft plant die Bundesregierung, die Tarifermäßi-



„Beantragen Sie auf jeden Fall die Tarifermäßigung. Es ist einfach und schadet nicht.“

Simon Thalhammer
Steuerberater bei Ecovis
in Landau an der Isar

gung nochmals zu verlängern: zweimal für drei Jahre, also bis 2028. „Es geht bei der Tarifglättung weiter, vorausgesetzt, die EU gibt wieder grünes Licht“, begrüßt Steuerberater Simon Thalhammer bei Ecovis in Landau an der Isar das Vorhaben.

Im Zweifel schadet ein Kreuz nie

Für viele Landwirte ist aber zunächst noch die Einkommensteuererklärung 2022 relevant. Denn der Fiskus gewährt die Ermäßigung nur, wenn der Landwirt den Antrag rechtzeitig mit Abgabe der Steuererklärung oder spätestens im Rahmen eines Einspruchsverfahrens gegen den ergangenen

Einkommensteuerbescheid stellt. Erste Finanzgerichte haben diese harte Linie bereits verteidigt. Vorteilhaft ist, dass die Antragstellung mit einem einfachen Kreuz auf dem Formular möglich ist, ohne dass eine entsprechende Berechnung vorzulegen ist. Denn das müssen die Finanzämter erledigen.

Die Vergangenheit hat allerdings gezeigt, dass bei der Antragstellung auch Fehler passieren können. Die Steuerermäßigung gibt es, wenn in mindestens zwei der drei Steuerjahre landwirtschaftliche Einkünfte vorliegen. Im Antragsjahr 2022 hingegen sind dann keine landwirtschaftlichen Einkünfte mehr erforderlich. Bei einer Hofübergabe im Jahr 2021 kann daher sowohl der Übergeber als auch der Übernehmer für das Jahr 2022 den Antrag stellen und so seine Steuern mindern.

Wichtig auch: Die Steuerermäßigung ist, anders als beispielsweise für Handwerker, nicht davon abhängig, dass für 2022 auch tatsächlich Einkommensteuer bezahlt wurde. „Betroffene sollten daher prüfen, ob eine Steuererklärung sinnvoll ist. Wer diese ohnehin abgibt, für den schadet ein Antrag auf Tarifermäßigung nicht. Denn eines ist klar: Durch die Antragstellung kann es niemals zu einer Nachzahlung kommen“, erklärt Thalhammer. ●

Sie haben Fragen?



Gern hilft Ihnen Ihr persönlicher Ecovis-Berater weiter.

Sie sind noch nicht bei Ecovis?
Auf unserer Website finden Sie einen Berater in Ihrer Nähe
www.ecovis.com/beratersuche





Umsatzsteuerpauschalierung

Ein schöner Steuervorteil wackelt

Durch die weitere Absenkung der Steuersätze wird die umsatzsteuerliche Pauschalierung wieder deutlich unattraktiver. Land- und Forstwirte erhalten noch ein Argument dafür, den Wechsel in die Regelbesteuerung zu überlegen.

Über viele Jahre war die Umsatzsteuerpauschalierung in der Land- und Forstwirtschaft ein fester, gewohnter Aktivposten. Doch aufgrund von EU-Vorgaben ist der Satz auf zuletzt neun Prozent gesunken. Hintergrund für die Absenkung im vergangenen Jahr war insbesondere die Einbeziehung der Corona-Jahre, in denen die Reduzierung der normalen Mehrwertsteuersätze von 19 auf 16 Prozent und von sieben auf fünf Prozent auch die tatsächliche Vorsteuerbelastung der Betriebe minderte.

Mit dem Jahressteuergesetz 2024 nimmt der Gesetzgeber den Ball wieder auf. Nach der



„Sollte ab Herbst der neue Steuersatz gelten, bedeutet das erheblichen Umstellungsaufwand.“

Stefan Mack
Steuerberater bei Ecovis RTS
in Giengen an der Brenz

geplanten Absenkung auf 8,4 Prozent für 2024 soll schon ab dem 1. Januar 2025 ein weiterer Schnitt auf 7,8 Prozent erfolgen. Die Verbände laufen bereits Sturm, allerdings stellt sich der Gesetzgeber taub.

Unterjähriger Steuersatzwechsel zu befürchten

Unabhängig vom politischen Ausgang dieser Anpassungen sind zwei wesentliche Aspekte zu beachten: Die Absenkung auf 8,4 Prozent soll mit Verabschiedung des Gesetzes im laufenden Jahr passieren, was im Herbst der Fall sein könnte. Damit gibt es einen Stichtag, ab dem unterjährig die Rechnungsstellung zu ändern ist. Und kurze Zeit später soll dann zum 1. Januar 2025 eine weitere Reduzierung erfolgen. „Für die betroffenen Betriebe würde das einen immensen doppelten Umstellungsaufwand bedeuten“, moniert Stefan Mack, Steuerberater bei Ecovis RTS in Giengen an der Brenz, „mit Entbürokratisierung hat das nichts zu tun.“

Ob Landwirtinnen und Landwirte hier noch reagieren können, ist die große Frage. Einerseits können sie kapitulieren und gänzlich auf die Umsatzsteuerpauschalierung verzichten. Das bindet sie aber fünf Jahre, und möglicherweise steigen die Sätze wieder, wenn in den Berechnungen die Corona-Jahre wegfallen und die drasti-

schon Kostensteigerungen in der Branche zutreffend berücksichtigt werden.

Eine andere Idee ist es, die jetzt noch höhere Vorsteuerpauschale durch das Vorziehen von Umsätzen zu erhalten. Dazu müsste der Landwirt seine landwirtschaftlichen Umsätze vor den kommenden Stichtagen ausführen, denn die Umsatzsteuer entsteht im Zeitpunkt der Leistungserbringung. Für den Ernteverkauf ist die Verschaffung der Verfügungsmacht maßgebend. Das kann die Übergabe der Produkte sein, denkbar ist auch der Abschluss von Einlagerungsverträgen. Danach bleibt die Ernte zwar auf dem Hof, gehört aber bereits dem Käufer. ●

Sie haben Fragen?



Gern hilft Ihnen Ihr persönlicher Ecovis-Berater weiter.

Sie sind noch nicht bei Ecovis? Auf unserer Website finden Sie einen Berater in Ihrer Nähe
www.ecovis.com/beratersuche





Doppelte Steuer ist fällig

Der Paragraph 35b des Einkommensteuergesetzes soll die Doppelbelastung von Einkommen und Vermögen mit Einkommen- und Erbschaftsteuer reduzieren. Dazu regelt das Gesetz, dass die Einkommensteuer auf Einkünfte, die in den vergangenen fünf Jahren als Erwerb von Todes wegen der Erbschaftsteuer unterlegen haben, auf Antrag ermäßigt besteuert wird. Die Besonderheit des Streitfalls lag darin, dass sich die Ermittlung der Erben eines 2010 Verstorbenen über sechs Jahre hingezogen hatte und der Erbe deshalb so lange nicht über seinen Nachlass verfügen konnte. Nach Erteilung des Erbscheins verkaufte der Alleinerbe einen Teil des erhaltenen Vermögens, sodass das Finanzamt hieraus Verkaufsgewinne versteuerte. In der Einkommensteuererklärung machte er dann die Steuerermäßigung nach Paragraph 35b geltend, weil die Unternehmenswerte, die er durch den Verkauf realisierte, auch bei der Erbschaftsteuer miterfasst wurden. Das Finanzamt lehnte ab, da die Doppelbelastung nicht innerhalb von fünf Jahren nach dem Erbfall eintrat. Auch in letzter Instanz verlor der Erbe vor dem Bundesfinanzhof (BFH-Urteil vom 28. November 2023, X R 20/21).



Wir begrüßen Sie auf der Rottalschau

Wir freuen uns auf Ihren Besuch bei der Rottalschau. Kommen Sie an den Ecovis-Messestand zwischen 30. August und 3. September. Sie finden uns in der Agrarhalle (Halle 7), Stand 2810, immer von 8.30 bis 18.00 Uhr. Wir haben wieder Überraschungen vorbereitet – da ist für jeden etwas dabei.



Vertrag ist Vertrag bei Austragsleistungen

Die nicht vertragsgemäße Bezahlung der Altenteilsbezüge löst teils erhebliche Steuerschäden aus. Im Streitfall weigerten sich die Übernehmer, das vereinbarte Taschengeld zu zahlen. Erst nach einem langen Rechtsstreit und der Verurteilung der Übernehmer zur Zahlung des Baraltenteils floss wieder Geld. Das Finanzamt sah darin einen erheblichen Mangel und strich jeglichen Sonderausgabenabzug. Auch der Verweis auf den Rechtsstreit mit den Eltern half nicht. Die Richter sahen dies vielmehr als starkes Indiz für fehlenden Rechtsbindungswillen (Urteil Finanzgericht Münster vom 7. Dezember 2022, 6 K 2026/20-E, Revision beim Bundesfinanzhof X R 6/24).

Impressum

Herausgeber: ECOVIS AG Steuerberatungsgesellschaft, Ernst-Reuter-Platz 10, 10587 Berlin, Tel. +49 89 5898-266

Konzeption und Realisation: Teresa Fach Kommunikationsberatung, 80798 München, DUOTONE Medienproduktion, München

Redaktionsbeirat: Ernst Gossert (Steuerberater), Franz Huber (Leiter Kompetenzzentrum Landwirtschaft),

Michaela Diesendorf (Unternehmenskommunikation); E-Mail: presse@ecovis.com

Bildnachweis: Titel: ©MstAsma (KI-generiert), stock.adobe.com. Alle Bilder ohne direkt zugeordneten Bildnachweis: ©Ecovis ECOVIS agrar basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

Hinweis zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG): Wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit und/oder der Gestaltung des vorliegenden Magazins nur die männliche Sprachform gewählt worden ist, so gelten alle personenbezogenen Aussagen selbstverständlich für Frauen und Männer gleichermaßen.



Alles über Ecovis erfahren Sie hier: <https://de.ecovis.com/profil/>